

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 7

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 23. Anschluß an Wasserleitungen bei Anlagen von unter 250 V gegen Erde.

Schutzerdleitungen für Anlagen mit höheren Niederspannungen als 250 V gegen Erde dürfen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Wasserwerkverwaltung an Wasserleitungen angeschlossen werden.

Anmerkung des Vorstandes des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern:

Durch diese Fassung des § 23 wird den Wasserwerkverwaltungen die Möglichkeit gegeben, wenn sie schon solche Schutzerdungen zulassen, sich doch durch das betreffende Elektrizitätswert Haftpflichtgarantien geben zu lassen, die von Fall zu Fall festgelegt werden und über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen können.

§ 24. 1. Als Elektroden können benutzt werden:

- a) Wasserleitungen, die im Erdreich verlegt sind, sofern sie nur aus Metallrohren bestehen und nicht durch isolierende Stöße miteinander verbunden sind;
- b) Metallplatten, -bänder oder -rohre im Erdreich gemäß § 25.

2. Werden Wasserleitungen als Elektroden benutzt, so hat der Anschluß an die Rohrleitungen durch Erdklemmen mit Feststellvorrichtung und Sicherung gegen ungewolltes Lösen zu erfolgen.

Erläuterung: Befindet sich in leicht erreichbarer Nähe eine im Erdreich liegende Wasserleitung, so ist diese als Elektrode im allgemeinen vorzuziehen. Der Anschluß der Schutzerdung erfolgt am zuverlässigsten unmittelbar beim Eintritt der Wasserleitung in das Gebäude.

Die Befestigungsschellen der Erdklemmen sollen aus verzinnem Kupferblech von mindestens 25 mm Breite und 1 mm Stärke bestehen und nur an vorher sorgfältig blank gereinigte Wasserleitungen angelegt werden. Erdklemmen, die chemischer Zerstörung ausgesetzt sind, sollen durch besondere Maßnahmen geschützt werden. Verbindungen im Erdreich sind nach Fertigstellung mit einer rostschützenden Masse anzustreichen und mit geteilter oder asphaltierter Jute derart dicht zu umhüllen, daß ein Rostangriff ausgeschlossen ist.

Kreis Schreiben Nr. 336

an die

Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes.

Werte Verbandsmitglieder!

Wir laden Sie ein zur

ordentlichen Jahresversammlung

unseres Verbandes auf

Samstag und Sonntag den 23. und 24. Juni 1928
in Altdorf.

Tagesordnung.

1. Sitzung: **Samstag den 23. Juni 1928,**
15 Uhr, im Tesspielhaus.

1. Eröffnungswort des Präsidenten.
2. Jahresbericht pro 1927.
3. Jahresrechnungen pro 1927 (Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission).
4. Bestimmung des Ortes für die Jubelfeier des 50-jährigen Bestehens des Verbandes.
5. Stand der Getreidefrage. Initiatiobegehren und Vorschlag des Bundesrates für eine monopolfreie Lösung. (Referent: Nationalrat Schirmer, St. Gallen.)
6. Kurzaalinitiative. (Referent: Dr. Kiesen, Direktor des Schweizer. Hotellervereins, Basel.)

2. Sitzung: **Sonntag den 24. Juni 1928,**
morgens 8 1/2 Uhr, im Tesspielhaus.

7. Allgemeines über die eidgenössische Gewerbe-gesetzgebung. (Referent: Nationalrat Dr. Tschumi.)
8. Schutz des Meistertitels. (Referent: Dr. J. L. Sagianut, Präsident des Schweizer. Baumeisterverbandes, Zürich.)
9. Vorentwurf zu einem Bundesgesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb. (Referent: Nationalrat Dr. Th. Odling, Rüschli/Zürich.)
10. Anträge der Sektionen.
11. Verschiedenes und Unvorhergesehenes.

Programm der Jahresversammlung.

Samstag den 23. Juni:

Von morgens 11 Uhr an: Empfang der Delegierten und Gäste. Lösung der Quartier- und Teilnehmerkarten und der Abzeichen im Quartierbureau (Tesspielhaus).

9 Uhr: Sitzung des Zentralvorstandes im Tesspielhaus (Kleiner Saal).

15 Uhr: Beginn der Jahresversammlung, 1. Sitzung im Tesspielhaus.

19 Uhr: Nachtessen in den Quartiergasthöfen.

20 1/2 Uhr: Unterhaltungsabend für die Delegierten, Angehörigen und Gäste im Tesspielhaus.

Sonntag den 24. Juni:

8 1/2 Uhr: Fortsetzung der Jahresversammlung im Tesspielhaus.

12 Uhr: Bankett. Lokal wird später bekannt gegeben. Von 15 Uhr an: Ausflüge per Auto ins Gotthardgebiet oder Klausenpaß.

Mit freundschaftlichem Gruß!

Schweizer. Gewerbeverband:

Der Präsident: Dr. S. Tschumi.

Die Sekretäre: S. Galeazzi, Fürspr.

Dr. R. Jaccard.

Verbandswesen.

Schweizerischer Zimmermeister-Verband. Die ordentliche Generalversammlung findet statt: Sonntag den 20. Mai 1928, vormittags 10.15 Uhr, im Junsthaus „Zur Melse“ in Zürich.

Totentafel.

† Ernst Kurz, Wagnermeister in Worb (Bern), starb am 8. Mai im Alter von 54 Jahren.

† Alt Malermeister Alb. Steiger, Rorschach. Freitag den 11. Mai starb an den Folgen eines Herzanfalles unerwartet rasch alt Malermeister Alb. Steiger. Jahrzehnte lang betrieb er mit schönem Erfolg ein Malergeschäft, das vor einigen Jahren auf einen seiner Söhne überging. Dank seiner Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit

G. Bopp & Co., Drahtwarenfabrik, Froschaugasse 9, Zürich. Tel. Hot. - 49.15

Drahtgeflechte 4- u. Beckig

Siebe, Sandgatter

Zaundrähte

Gitter aller Art

Fein-Metalltuch

für techn. Zwecke. 3785

